

## Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall

06.10.2004 15:40

Preis: **\*\*\*,00 € Schadensersatz**



Mein Sohn hatte am 21.09.2001 einen Unfall. Er beschädigte mit seinen KFZ ein Tor der DeTelImmobilien. Der Unfall wurde polizeilich aufgenommen und am 13.10.2001 kam der Kostenvoranschlag, ca DM 5000.-. Es stimmten in dem KV weder Name noch Anschrift noch das amtl. Kennzeichen. Dann passierte nichts bis Mitte September 2004. Es kam eine Rechnung über ca € 2000.- zu bezahlen innerhalb von 10 Tagen, mittlerweile ist schon die erste Mahnung da. Ist das noch vertretbar? Ist die Angelegenheit nicht schon verjährt?

Der Schadensersatzanspruch aus dem Unfall verjährt in drei Jahren ab Kenntnis des Geschädigten sowohl von dem Unfallereignis als auch von der Person des Schädigers. Diese Verjährung ist taggenau, beginnt also nicht, wie sonst oftmals, erst am Jahresende, sondern an dem Tag, an dem die DeTelImmobilien von dem Unfall und der Verursachung durch Ihren Sohn erfahren hat. Da dies entweder noch am 21.09.2001 oder aber zumindest an einem der Folgetage der Fall gewesen sein dürfte, dürfte nunmehr tatsächlich Verjährung eingetreten sein, wenn nicht die DeTelImmobilien in den letzten Tagen doch noch Klage eingereicht oder einen Mahnbescheid beantragt hat. Eine einfache Mahnung durch die DeTelImmobilien selbst unterbricht die Verjährung jedoch nicht.

Ich gehe davon aus, daß Ihr Sohn seinerzeit nach dem Unfall seine Kfz-Haftpflicht über den Unfall informiert hat. Dann informieren Sie Ihre Kfz-Haftpflicht nun auch über das neue Schreiben der DeTelImmobilien, Ihre Versicherung ist aus dem mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag verpflichtet, diesen Anspruch nunmehr - für Sie kostenfrei - abzuwehren.

Mit freundlichen Grüßen  
Udo Meisen  
Rechtsanwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)